



**Information für Ausbildungskandidat*innen im
Fachspezifikum Integrative Gestalttherapie**

(FS IG)

Stand: September 2025



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Was ist Gestalttherapie? | 3 |
| Ausbildungsziele | 4 |
| Formaler Ablauf | 4 |
| Formale Voraussetzungen | 4 |
| Auswahlseminar | 4 |
| Studienbuch/Ausbildungsnachweise | 5 |
| Zeitstruktur und Vermittlung | 5 |
| Nachholen von Seminaren | 6 |
| Auflagen | 6 |
| Pausieren | 7 |
| Lehrtherapie | 7 |
| Praktikum | 7 |
| Praktikumsbestätigung | 8 |
| Praktikumssupervision (=Praktikumsreflexion) (30 AE) | 8 |
| Kompakttraining | 8 |
| Peergroup | 8 |
| Zulassung zur selbständigen psychotherapeutischen Arbeit | 9 |
| Zulassung zum Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“ | 9 |
| Arbeit als „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“ | 10 |
| DSGVO | 11 |
| Anrechenbarkeit von Praxis- und Supervisionsstunden | 11 |
| Dokumentation der Praxisstunden | 12 |
| Lehrsupervision | 13 |
| Falldarstellung/Abschlussarbeit | 14 |
| Abschlusskolloquium | 14 |
| Ausbildungsabschluss | 14 |



Was ist Gestalttherapie?

Gestalttherapie geht vom Offensichtlichen, vom Phänomen aus und wendet sich dem Menschen in seiner gegenwärtigen, die körperlich-seelisch-geistigen Aspekte umfassenden Erscheinung in seinem Lebenskontext zu. Gestalttherapie sieht den Menschen als ein zu Verantwortung fähiges, auf soziale Begegnung und Beziehung ausgerichtetes Wesen, das in einem lebenslangen Wachstums- und Integrationsprozess sein Potential verwirklichen kann.

Durch ungünstige Entwicklungsbedingungen kann dieser Prozess beeinträchtigt und nachhaltig gestört werden. Dadurch werden Wahrnehmungen ausgeblendet, Gefühlsregungen unterdrückt, Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt sowie die Lebensenergie blockiert und wichtige Teile der Persönlichkeit abgespalten, was zu den vielfältigen Symptomen psychischer und psychosomatischer Leidenszustände oder zu nicht zufrieden stellenden sozialen Beziehungen führen kann.

In der Gestalttherapie geht es darum, diese unterbrochenen und blockierten Prozesse wieder zu beleben und dadurch auch die eigene Energie wieder zur Verfügung zu bekommen. Die Bedeutung des individuellen Hintergrundes zu verstehen, ist dabei Teil des psychotherapeutischen Gespräches und die Grundlage möglicher Veränderung.

Klient*in und Therapeut*in achten auf die im Prozess der gegenwärtigen, therapeutischen Begegnung im Hier und Jetzt auftauchenden gedanklichen, emotionalen und körperlichen Phänomene, die in ihrer Bedeutung erlebbar gemacht und verbessert integriert werden können. Die ganz individuelle Erlebniswelt der Klientin bzw. des Klienten werden immer als deren/dessen kreative Leistung vor dem Hintergrund ihrer/seiner Biografie wertgeschätzt. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die Beziehung zwischen Therapeut*in und Klient*in gelegt. Ziele der Therapie sind Kontakt- und Beziehungsfähigkeit, vertieftes Sinnerleben sowie eine Steigerung der Lebensfreude und Lebensenergie.

Um über das Verstehen hinaus eine ganzheitliche Erfahrung zu ermöglichen, können neben dem Gespräch auch erlebnisaktivierende Methoden (kreative Medien, imaginative Techniken, szenischer Ausdruck sowie Körper- und Bewegungsarbeit) in den therapeutischen Prozess mit einbezogen werden. Gestalttherapie findet im Rahmen von Einzel-, Gruppen, Paar- und Familientherapie statt.



Ausbildungsziele

Die Ausbildung zur/zum Integrativen Gestalttherapeut*in soll die Ausbildungsteilnehmer*innen befähigen, individuelle Störungsbilder und Erkrankungen sowie pathologische Gruppenphänomene und -prozesse entsprechend zu diagnostizieren und mit den Möglichkeiten der Gestalttherapie geeignete Interventionen und Behandlungsstrategien zu deren Linderung bzw. Heilung zu entwickeln. Es ist uns ein besonderes Anliegen, die individuelle Persönlichkeit in ihrem Wachstum zu fördern und die Entwicklung eines eigenen therapeutischen Stiles zu unterstützen sowie einen lebendigen und kompetenten Umgang mit Theorie und den vielfältigen Möglichkeiten der gestalttherapeutischen Praxis zu lehren.

Formaler Ablauf

Formale Voraussetzungen

Zur Ausbildung in Integrativer Gestalttherapie im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums PthG § 10, Abs.2 wird nur zugelassen, wer

- eigenberechtigt ist und
- das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat.

Auswahlseminar

Neben der Erfüllung der formalen Kriterien wird in die Ausbildung aufgenommen, wer das Auswahlseminar positiv absolviert hat. Die Ausbildungsinteressent*innen können sich mit dem Ansatz der Gestalttherapie vertraut machen und den persönlichen Stil des/der Gruppentrainers*in kennenlernen.

Entscheidungskriterien für die Eignung und damit für die Zulassung sind neben den formalen Kriterien folgende:

- Kontaktfähigkeit
- Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung
- emotionale Belastbarkeit
- Empathie
- Experimentierfreudigkeit und Risikobereitschaft
- Bereitschaft zur Achtung der Integrität anderer Menschen

Die beiden Gruppentrainer*innen (=Leiter*innen der Ausbildungsgruppe) entscheiden gemeinsam unter Berücksichtigung des Arbeitsprozesses über die Zulassung zur Ausbildung.

Auswahlseminare für die im Herbst startenden Gruppen werden am Ende des Sommersemesters an der SFU angeboten. Davor findet je ein Aufnahmegespräch mit zwei Gruppentrainer*innen statt.

Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages wird die*der Ausbildungsinteressent*in in das Fachspezifikum (FS-IG) aufgenommen. Für den Fall, dass dies wegen fehlender Unterlagen (Propädeutikumsabschluss) erst nach Beginn der Ausbildungsgruppe möglich ist, gelten folgende Regelungen:



Werden die fehlenden Unterlagen innerhalb einer 8-Wochen-Frist ab Beginn des ersten Ausbildungsseminars beigebracht, können die bis dahin absolvierten Seminare angerechnet werden. Nach dieser 8-Wochen-Frist müssen die bis dahin absolvierten Seminare wiederholt werden.

Studienbuch/Ausbildungsnachweise

Mit Beginn der Ausbildung wird das Studienbuch übermittelt, in dem alle absolvierten FS IG-Veranstaltungen direkt von dem/der jeweiligen Trainer*in per Unterschrift bestätigt werden. Darüber hinaus wird die Teilnahme an den FS IG- Lehrveranstaltungen auch über Anwesenheitslisten, die von den Gruppenkoordinator*innen bei jedem Seminar zur Unterschrift aufgelegt werden, dokumentiert.

Das FS IG Studienbuch gilt als Dokument, mit dem die Ausbildungsschritte im Fachspezifikum nachgewiesen werden. Das SFU Sammelzeugnis ab B5 gilt als Nachweis zu den methodenübergreifenden Vorlesungen, auf dem Datum, Vortragende*r und Semesterwochenstunden sowie das Prüfungsergebnis vermerkt sind.

Der tatsächliche Ausbildungsstand jedes/r einzelnen Studenten*in wird jährlich im Rahmen des Seminars „Abschlussfeedback bzw. Screening“ sowie vor dem Ansuchen um Zulassung zum Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“ individuell gemeinsam mit den Gruppentrainer*innen evaluiert. Allfällige noch zusätzlich notwendige Ausbildungsschritte werden ebenfalls im FS IG Studienbuch festgehalten.

Wenn beide Gruppentrainer*innen mit ihrer Unterschrift der Erlangung des Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“ zugestimmt haben, wird beim FS IG unter Vorlage des Studienbuches, der Praktikumsbestätigungen über einen Großteil (2/3 sind rd. 380-400h) der vorgeschriebenen 550 Praktikumsstunden (davon mind. 150 Stunden klinisches Praktikum) sowie des Bakkalaureatsabschlusses, um Bewilligung des Status angesucht und diese nach Überprüfung der Unterlagen schriftlich erteilt. (Nähere Informationen siehe unter Pkt. „Zulassung zur selbständigen psychotherapeutischen Arbeit“)

Zeitstruktur und Vermittlung

Die Ausbildung erfolgt in einer geschlossenen Jahrgangsguppe, die von zwei Gruppentrainer*innen betreut wird. Dazu kommen Sonderseminare mit anderen Trainer*innen, um verschiedene therapeutische Arbeitsstile kennenzulernen.

Ab der Zulassung zur selbständigen Tätigkeit mit Klient*innen (Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“, welcher im Normalfall am Ende des 4. Semesters vergeben wird), werden die Studierenden in einer Ausbildungsgruppe zusammengefasst der alle Studierenden im Status angehören. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Vergabe des Status noch nicht erfüllen, können mit der Fortsetzung der fachspezifischen Ausbildung warten, bis sie den Status erhalten oder können weiterhin als Gäste an der Supervisionsgruppe teilnehmen. Diese Supervisionsveranstaltungen vor dem Status sind zwar für das Studium anrechenbar, müssen aber für die Erfüllung des Fachspezifikums nach Stuserhalt wiederholt werden.

Seminare finden in der Regel jeweils Freitag (16.00-21.00) und Samstag (9.00-18.00) statt und umfassen je 16 Arbeitseinheiten.



Bei vereinzelt Seminare ist eine andere Zeitstruktur möglich.

Die Teilnahme an den Ausbildungsseminaren zu den für Ihre Gruppe angebotenen Terminen ist verpflichtend, um eine Kontinuität des Gruppenprozesses sicher zu stellen.

Pro Ausbildungsjahr dürfen maximal 4 zweitägige Seminare versäumt werden, sonst muss das Ausbildungsjahr wiederholt werden. Die versäumten Seminare müssen in einer anderen fachspezifischen Gruppe nachgeholt werden. Die Anmeldung läuft über die Administration.

Alle Seminare sind grundsätzlich im vollen Zeitumfang zu absolvieren. Geforderte Vorarbeiten (wie z.B. schriftliche Falldarstellungen) sind für die Anrechnung von Seminaren zu erbringen. Das Versäumen von Teilen der Ausbildungsveranstaltungen ist nur in Abhängigkeit von der individuellen Situation und den Seminarinhalten ausnahmsweise und mit vorher eingeholter Zustimmung des/r Gruppentrainers*in möglich.

Die Lehrtherapie und Lehrsupervision erfolgt bei vom FS IG zugelassenen Lehrtherapeut*innen und Lehrsupervisor*innen.

Die Treffen der Peergroup finden ca. alle drei Wochen statt und umfassen in etwa 4 Arbeitseinheiten pro Treffen (insgesamt 50 AE pro Ausbildungsjahr).

Nachholen von Seminaren

Das Nachholen von Seminaren ist kostenfrei in nachfolgenden FS IG-Ausbildungsgruppen an der SFU möglich. Dafür melden Sie sich bitte bei dem/der Koordinator*in, dem/der jeweiligen Gruppentrainer*in an.

Darüber hinaus können Sie Seminare beim IG-Wien (nach Anmeldung im IG-Wien Sekretariat und Verfügbarkeit von Plätzen) kostenpflichtig nachholen. Das Seminar wird Ihnen für die Ausbildung im FS IG Fachspezifikum angerechnet. Bei IG-Wien Seminaren ist zu beachten, dass die Dauer der Seminare drei (24 AE, von Freitag Mittag bis Sonntag Mittag) oder vier Tage (32 AE, von Donnerstag Mittag bis Sonntag Mittag) umfasst. Für die Anrechnung ist die Anwesenheit für die gesamte Dauer des Seminars notwendig und eine eigene Bestätigung darüber ist vorzulegen.

Auflagen

Die Gruppenleiter*innen und Lehrsupervisor*innen des FS IG begleiten die persönliche und fachliche Entwicklung ihrer Ausbildungskandidat*innen und sind berechtigt, sofern es erforderlich scheint, Auflagen wie z.B. weitere Methodikseminare, zusätzliche Lehrtherapie oder Lehrsupervision festzulegen. Diese werden im Studienbuch festgehalten und schriftlich von den Gruppenleiter*innen dokumentiert.



Pausieren

Studierende, die mit dem FS-IG pausieren wollen, teilen dies Ihren Gruppentrainer*innen und der FS IG Ausbildungsleitung (hier bitte in schriftlicher Form) mit. Für einen Wiedereinstieg im Herbst des in Betracht kommenden Ausbildungsjahres müssen sich Pausierende bis spätestens Ende Februar bei der FS IG Ausbildungsleitung melden.

Studierende, die mehr als zwei Jahre pausieren, müssen vor dem Wiedereinstieg 2 Methodikseminare besuchen und mit den zukünftigen Gruppentrainer*innen besprechen, ob noch andere Auflagen erfüllt werden müssen. Für kürzer Pausierende entscheiden die Gruppentrainer*innen individuell, ob Auflagen zu erfüllen sind.

Lehrtherapie

Die Lehrtherapie erfolgt bei vom FS IG zugelassenen Lehrtherapeut*innen. Bei externen Lehrtherapeut*innen ist vor Beginn der Lehrtherapie seitens der Studierenden eine Einzelgenehmigung beim FS IG einzuholen.

Die Lehrtherapie soll zu Beginn des 1. Semesters, muss jedoch spätestens bis zum Ende desselben begonnen werden. Der Nachweis eines Therapieplatzes ist neben anderen Kriterien Zulassungsvoraussetzung für das 2. Ausbildungsjahr. Sie umfasst mindestens 100 Arbeitseinheiten bei einvernehmlichem Abschluss mit dem/der Lehrtherapeuten*in. Die Absolvierung der Lehrtherapie bei zwei verschiedenen geschlechtlichen Therapeut*innen wird empfohlen, wobei der erste Teil ca. zwei Drittel der Gesamtstundenzahl umfassen soll.

Falls eine private Einzeltherapie vor dem Beginn der Ausbildung bei einem/einer FS IG-Lehrtherapeut*in gemacht wurde, ist diese im Laufe des ersten Ausbildungsjahres zu beenden. Diese/r kann nicht für die Einzellehrtherapie im Rahmen des Fachspezifikums gewählt werden. Anders, wenn Sie kurz vor Beginn des Fachspezifikums bereits eine/n Lehrtherapeut*in gewählt haben kann diese fortgesetzt werden.

Der/Die Lehrtherapeut*in kann keinesfalls für die Lehr- oder Praktikumssupervision gewählt werden. Jedoch kann in umgekehrter Reihenfolge bei Teilnahme an einer Praktikumssupervisionsgruppe oder als Beobachter*in in einer Einzel-/Gruppentherapie an der SFU Ambulanz bei einem/einer Lehrtherapeut*in des FS IG nachfolgend Lehrtherapie bei demselben/derselben erfolgen (siehe dazu auch Pkt. Praktikums- bzw. Lehrsupervision).

Praktikum

Das Praktikum von 550 Stunden muss in einer vom Ministerium für das fachspezifische Praktikum anerkannten Einrichtung absolviert werden, 150 Stunden davon in einer facheinschlägigen Einrichtung.

Sollte die von Ihnen gewünschte Einrichtung nicht eingetragen sein, so ist ein Einzelantrag an die FS IG Ausbildungsleitung vor Beginn des Praktikums erforderlich. Wir empfehlen Ihnen dringend – vor Beginn Ihrer Tätigkeit in der Praktikums-einrichtung – mit der FS IG Ausbildungsleitung zu klären, ob diese anerkannt werden kann.



Praktikumsbestätigung

Die Bestätigung für das Praktikum muss in jedem Fall folgende Informationen enthalten:

- Vollständiger Name (Stempel bzw. Briefkopf) inkl. Adresse der Institution/Abteilung,
- Name des/der Praktikanten*in,
- Zeitraum, in dem das Praktikum absolviert wurde,
- Anzahl der absolvierten Praktikumsstunden,
- Name und Unterschrift des/der Praktikumsbetreuers*in, der/die in jedem Fall Psychotherapeut*in mit Eintragung in die Psychotherapeutenliste sein muss,
- Name und Unterschrift des Leiters der Institution bzw. Abteilung, mit Datum.

Das Praktikum kann erst nach positiv abgeschlossenem Propädeutikum begonnen werden. Die Absolvierung des anzurechnenden Praktikums samt Praktikumssupervision darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Ohne die Unterschrift des/r psychotherapeutischen Praktikumsbetreuers*in wird ein Ansuchen um Eintragung in die Psychotherapeut*innenliste nicht akzeptiert.

Praktikumssupervision (=Praktikumsreflexion) (30 AE)

Diese muss methodenspezifisch sein und kann in Gruppensupervision durch Lehrtherapeut*innen des FS IG erfolgen. Bei externen Praktikumssupervisor*innen ist vor Beginn der Praktikumssupervision seitens der Studierenden eine Einzelgenehmigung bei der FS IG Ausbildungsleitung einzuholen. Praktikumssupervision kann nicht von dem/der eigenen Lehrtherapeuten*in übernommen werden.

Jedenfalls hat die Praktikumssupervision bei einem/einer Supervisor*in zu erfolgen, der/die nicht in der gewählten Praktikumeinrichtung arbeitet (siehe dazu auch die Supervisionsrichtlinie des Bundesministeriums unter www.sozialministerium.at).

Kompakttraining I & II

Im Rahmen des Curriculums ist ein zweiwöchiges Kompakttraining (1 & 2) an der SFU zu absolvieren. Die Ausschreibung und die Informationen dazu werden direkt vom FS IG an die Ausbildungskandidat*innen geschickt.

Peergroup

Während der gesamten Ausbildungszeit nehmen Sie an einer Peergroup teil, die sich in etwa alle 3 Wochen für 4 AE (50 AE pro Jahr) zur Vertiefung der Ausbildungsinhalte trifft.

Die Teilnahme an der Peergroup ist verbindlich. Die Peers bestätigen diese jährlich (zum Ende des Ausbildungsjahres) jeweils gegenseitig im Studienbuch der anderen Peers.



Zulassung zur selbständigen psychotherapeutischen Arbeit

Zulassung zum Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“

Diese erfolgt frühestens nach dem 4. Semester durch die Gruppentrainer*innen.

Voraussetzungen dafür sind:

1. Absolvierung der Ausbildungsveranstaltungen laut Curriculum. Die Kompensation allfällig versäumter Seminare muss ausreichend erfolgt sein, wobei die Seminare Basic Skills, Advanced Skills und Gestaltdiagnostik 1 jedenfalls absolviert sein müssen. Die abschließende Einschätzung obliegt den Gruppentrainer*innen.
2. Die Absolvierung eines fortgeschrittenen Teiles der Lehrtherapie. Es gibt keine festgeschriebene Anzahl an Lehrtherapiestunden, die für den Erhalt des Status erfüllt sein müssen, ca. die Hälfte der Lehrtherapiestunden werden üblicherweise seitens der Lehrenden als sinnvoll angesehen.
3. Die Absolvierung von mindestens 2/3 bis 3/4 (ca. 380-400 Stunden) der erforderlichen Praktikumsstunden (550 Stunden, davon mind. 150 Stunden facheinschlägiges Praktikum).
4. Der Supervisionsplatz muss gesichert sein.
5. Abschluss des Bakkalaureats (Vorlage des Zertifikats).

Bis zum Ende des 4. Semesters im FS-IG sind alle für den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums an der SFU notwendigen IG-Veranstaltungen abgedeckt.

Es gilt die Regelung, dass erst nach Abschluss des Bakkalaureatsstudiums an der SFU der Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“ vergeben wird und die selbständige Arbeit in freier Praxis aufgenommen werden darf.

Alternativ dazu ist es möglich, bei vorliegendem Bakk-Abschluss eines fachnahen Studiums eine Ausnahmegenehmigung, die durch die SFU individuell ausgestellt wird, zu erwirken.

Welche Studien hier seitens der SFU als fachnah anerkannt werden, wird von der SFU festgelegt. Die Bestätigung der SFU auf Verzicht auf den Bakk-Abschluss in PT-Wissenschaften ist bei der Vorlage der Unterlagen für die Statuseinreichung beizulegen.

Für den Fall, dass die Gruppentrainer*innen den Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“ mit der Auflage der ausschließlichen Arbeit in einer klinischen Institution vergeben, darf erst nach Aufhebung dieser Auflage selbständig in freier Praxis gearbeitet werden.

Der Status wird seitens des FS IG vergeben und es darf erst nach der offiziellen schriftlichen Bestätigung über die Vergabe des Status seitens des FS IG mit der eigenverantwortlichen psychotherapeutischen Tätigkeit begonnen werden.



Für die Vergabe legen Sie bitte folgende **Unterlagen** vor:

- Studienbuch im Original (mit den Unterschriften für alle bereits absolvierten Seminare, für die Lehrtherapie und die Praktikumssupervision unter Angabe der Stundenanzahl sowie des Zeitraums sowie die Unterschriften der Gruppentrainer*innen zur Zulassung zum Status),
- Praktikumsbestätigung(en) im Original,
- Bakkalaureats-Zertifikat oder eine Verzichtsbestätigung der SFU
- Ebenso informieren Sie uns bitte, zu welchem/welcher Lehrsupervisor*in Sie in Einzelsupervision gehen.

Es gilt die Regelung, dass erst nach Erhalt des Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“, welcher vom FS IG vergeben wird, die Arbeit in der SFU-Ambulanz aufgenommen werden kann. Es sind insgesamt 100 Stunden in der Ambulanz abzuleisten, dies kann aber auch parallel zur Arbeit in einer Institution oder in freier Praxis (sofern seitens der Gruppentrainer*innen genehmigt) erfolgen.

Wir empfehlen die Übernahme der einzelnen Ambulanz-Klient*innen in Hinblick auf die Schwere deren Erkrankung, die eigene Kompetenz/Erfahrung damit sowie die eigene Grenzen mit dem/der Praktikums- bzw. Lehrsupervisor*in zu besprechen.

Der Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“ wird auf 3 Jahre vergeben. Um befristete Verlängerung muss gegebenenfalls rechtzeitig im FS IG angesucht werden. Ohne Verlängerungsantrag bzw. nach Ablauf der Verlängerung wird der Status entzogen, d.h. es darf nicht mehr psychotherapeutisch gearbeitet werden. Eine Ruhendstellung des Status (z.B. für die Zeit einer Karenz) kann beim FS IG beantragt werden.

Für den Fall einer Unterbrechung Ihrer psychotherapeutischen Arbeit in Ausbildung unter Supervision für einen bestimmten Zeitraum (Ruhendstellung), geben Sie dies bitte mit Beginn der Unterbrechung im FS IG bekannt. Ebenso sorgen Sie bitte für die Bekanntgabe auf Ihrer Website sowie bei Psyonline. Die maximale Ausbildungsdauer von 12 Jahren (ab Eintritt ins Fachspezifikum) verlängert sich um den Zeitraum der Ruhendstellung nicht. Zur Reaktivierung Ihres Status informieren Sie das FS IG bitte zeitgerecht über die Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit schriftlich und nennen Sie Ihre/Ihren Lehrsupervisor*in.

Solange man im Status arbeitet, muss regelmäßige Lehrsupervision in Anspruch genommen werden, auch wenn die vorgeschriebene Stundenanzahl bereits erfüllt ist. Es gelten die Ethikrichtlinien des Berufskodex für Psychotherapeut*innen in der jeweils gültigen Fassung in vollem Umfang.

Arbeit als „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“

Der Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“ berechtigt den/die Teilnehmer*in zur selbständigen Arbeit mit Klient*innen. Es darf - außer es gibt eine Auflage zur ausschließlich institutionellen Arbeit - eine eigene Praxis eröffnet werden. Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit inkludiert diverse gesetzliche Verpflichtungen. Dies betrifft neben den berufsrechtlichen Verpflichtungen natürlich auch steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über Fragen der Praxisführung, z.B. bei einem Berufsverband.



Die Bezeichnung "Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision" oder "Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision" ist in voller Länge ohne Abkürzung zu verwenden. Dies betrifft im Besonderen jeden Außenauftritt (d.h. Visitenkarten, Schilder, Homepage,..).

Die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" vor einer Eintragung wird seitens des Psychotherapiebeirates, des Berufsethischen Gremiums und des Bundesministeriums geprüft und auch geahndet. Dies ist im §8 Psychotherapiegesetz und im Berufskodex klar geregelt.

Ebenso geht das Ministerium davon aus, dass die Unterscheidung zwischen in Ausbildung stehenden und eingetragenen Psychotherapeut*innen durch die Abkürzung "i.A.u.S." im Sinne des Konsumentenschutzes nicht den Konsumenten abverlangt werden kann, sondern dass die Psychotherapieausübenden jede mögliche Irreführung zu unterlassen haben.

Der Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“ verpflichtet zur Einhaltung des aktuell gültigen Berufskodex für Psychotherapeut*innen und Psychotherapeuten. Die aktuelle Fassung kann, neben weiteren wichtigen und einzuhaltenden Richtlinien (z.B. Werberichtlinie und Information betreffend „Ausfallsregelungen“) auf der Website des Bundesministeriums (Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) heruntergeladen werden.

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist verpflichtend, weiters empfehlen wir auch den Abschluss einer Rechtsschutzversicherung.

Die Namensdaten des/der Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision werden nach deren Bekanntgabe und Ihrer Einverständniserklärung auf der Homepage des FS IG veröffentlicht.

Wenn Sie auch auf Psyonline.at als Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision veröffentlicht werden möchten (z.B. kostenloser Basiseintrag), melden Sie sich bitte selbst bei Psyonline an. Das FS IG leitet Ihre Daten nicht an Psyonline weiter.

Weiters können Sie als Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision Mitglied bei einem Berufsverband werden. Bei Interesse melden Sie sich selbst dort an. Das FS IG leitet Ihre Daten nicht an Berufsverbände weiter.

DSGVO

Es gelten die derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen.

Anrechenbarkeit von Praxis- und Supervisionsstunden

Im Rahmen der Supervision (Einzel- und Gruppensupervision) sind Therapieverläufe über mindestens 600 Praxisstunden zu supervidieren.

Als Richtwert gilt, dass mindestens ein Drittel der erforderlichen Praxisstunden durch längerfristige Therapien (d.h. mind. 30 AE/Klient*in) abgedeckt sein soll und dass maximal ein Drittel der Praxisstunden im Rahmen von Kurztherapien (weniger als 10 AE/Klient*in) erarbeitet wird.



Letztlich entscheiden die Lehrsupervisor*innen im Einzelfall, ob die Verteilung insgesamt einen sinnvollen fachlichen Erfahrungswert vermittelt.

Doppelstunden mit Klient*innen sind grundsätzlich ebenso anrechenbar wie Praxisstunden mit an Demenz erkrankten Klient*innen, schwer erkrankten und/oder geistig behinderten Klient*innen. Auch hier liegt die Entscheidung bei dem/der Lehrsupervisor*in.

Gruppentherapie

Von Psychotherapeut*innen in Ausbildung unter Supervision eigenverantwortlich gehaltene, methodenspezifische Therapiegruppen zählen zur Gänze als Praxisstunden und werden als solche auch supervidiert. Maximal die Hälfte der geforderten 600 Praxisstunden können mit Gruppentherapien abdeckt werden.

Therapieprozesse im Rahmen von Gruppentherapien sind dann als langfristig anzusehen, wenn der/die einzelne Klient*in mind. 30 Termine wahrgenommen hat. Jedenfalls muss das oben genannte Drittel langfristiger Einzeltherapien erfüllt werden.

Die Nachbesprechung der Gruppe mit dem/der Lehrtherapeut*in zählt nicht als Lehrsupervision.

Co-Trainings bei Psychotherapeut*innen, die nicht Lehrtherapeut*innen des FS IG sind, werden nicht angerechnet.

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (KIJU)-Praxisstunden

Zumindest 75% der 600 Praxisstunden müssen mit Erwachsenenpsychotherapie geleistet werden, maximal 25% können durch Psychotherapien mit Kinder und Jugendlichen abgedeckt werden. Dieses Verhältnis muss sich auch in der Gesamtverteilung der Supervisionsstunden widerspiegeln. Ab dem 16. Lebensjahr gelten Klient*innen im Sinne dieser Regelung als erwachsen.

Die Einzel- bzw. Kleingruppenlehrsupervision behandelt in den ersten 30 Einheiten nur die Psychotherapiestunden mit Erwachsenen.

Sollten vor Absolvierung der 30 Erwachsenen-Supervisionsstunden parallel bereits KIJU-Praxisstunden gemacht werden, so ist Supervision dazu jedenfalls sinnvoll. Die „vorzeitig“ absolvierten KIJU Supervisionsstunden werden nicht auf die ersten 30 Supervisionsstunden angerechnet, aber sehr wohl in die Gesamtzahl der nötigen Supervisionsstunden eingerechnet (auf das Verhältnis Erw./KIJU Praxisstunden und Supervisionsstunden ist zu achten).

Dokumentation der Praxisstunden

Die Psychotherapeut*innen in Ausbildung unter Supervision haben für die sachgerechte Dokumentation der Patient*innenstunden zu sorgen. Die Formalkriterien der Dokumentationspflicht sind in §44 PthG und im Berufskodex geregelt.



Lehrsupervision

Mit der Zulassung zur psychotherapeutischen Arbeit unter Supervision besteht für die Ausbildungsteilnehmer*innen die Verpflichtung, ihre therapeutische Arbeit neben ihrer Supervisionsarbeit in der Ausbildungsgruppe in einer Lehrsupervision mit einem/einer vom FS IG autorisierten Lehrsupervisor*in zu bearbeiten. Bei externen Lehrsupervisor*innen ist vor Beginn der Lehrsupervision seitens der Studierenden eine Einzelgenehmigung beim FS IG einzuholen.

Lehr- und Praktikumssupervision kann nicht vom/von der Lehrtherapeuten*in übernommen werden. Jedoch kann in umgekehrter Reihenfolge bei Teilnahme an einer Praktikumssupervisionsgruppe oder als Beobachter*in in einer Einzel-/Gruppentherapie an der SFU Ambulanz bei einem/einer Lehrtherapeut*in des FS IG nachfolgend Lehrtherapie bei demselben/derselben erfolgen (siehe dazu auch Pkt. Lehrtherapie).

Einzel- und Kleingruppensupervision können aber bei demselben/derselben Lehrsupervisor*in absolviert werden. Um therapeutische Vielfalt zu erfahren, wird ein Wechsel der Kleingruppensupervision empfohlen, wobei die Anzahl der Lehrsupervisor*innen 4 nicht übersteigen soll.

Für die Lehrsupervision der gesetzlich vorgesehenen 600 AE supervidierter psychotherapeutischer Praxis müssen 30 AE Einzellehrsupervision en bloc, d.h. bei einem/einer Lehrsupervisor*in, nachgewiesen werden. Ein oder mehrere Wechsel sind nicht vorgesehen. Für den Fall, dass ein Wechsel unbedingt gewünscht wird, ist seitens des/der Ausbildungskandidaten*in vorab ein begründeter Antrag an das FS IG zu stellen. Das FS IG nimmt dann gegebenenfalls mit dem/der Lehrsupervisor*in Kontakt auf.

Nach der Absolvierung der 30 Einheiten Einzellehrsupervision kann der/die Lehrsupervisor*in bei entsprechender Eignung die Zulassung zur Kleingruppensupervision geben (Eintrag ins Studienbuch).

Insgesamt sind mind. 100 AE Lehrsupervision (Einzel und Kleingruppe zusammen) vorgeschrieben. Die Lehrsupervision muss regelmäßig für die gesamte Dauer der Praxis in Ausbildung unter Supervision fortgesetzt werden, auch wenn die geforderten Arbeitseinheiten schon erfüllt sein sollten. Der Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“ wird für die Dauer von 3 Jahren zuerkannt und kann nach Ablauf auf Antrag beim FS IG verlängert werden.

Die Frequenz der Supervisionsstunden ist im Hinblick auf die Zahl der AE mit Klient*innen zu gestalten. Als Richtwert gilt: 1 AE Supervision: 6 AE mit Klient*innen.

Supervisionskleingruppen werden als geschlossene fortlaufende Gruppen geführt und bestehen aus 2-4 Teilnehmer*innen. Bei größeren Gruppen können die Stunden nicht zur Gänze, sondern nur mit nachstehendem Schlüssel angerechnet werden:

2-4 TN > 1:1; 5-8 TN > 1:2; 9-12 TN > 1:3.

Wenn Sie die mind. vorgesehenen 70 AE in der Supervisionskleingruppe überschreiten, teilen sie dies bitte umgehend dem FS IG Office sowie Ihrem/Ihrer Lehrsupervisor*in mit.

Mit der Unterschrift im Studienbuch bestätigt der/die Lehrsupervisor*in die absolvierten



Supervisionseinheiten sowie die Kontrolle der geleisteten Praxisstunden.

Für den Abschluss ist eine von dem/der Lehrtherapeut*in unterschriebene Auflistung (pro Klient*in Zeitraum der Psychotherapie und Gesamtstundenanzahl, keine Dokumentation!) vorzulegen.

Falldarstellung/Abschlussarbeit

Für den Abschluss der Ausbildung in Integrativer Gestalttherapie ist eine gestalttherapeutische Falldarstellung im Umfang von ca. 20 Seiten vorzulegen.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass eine zusätzliche Magisterarbeit an der SFU vorliegt. Die Abschlussarbeit wird von 2 Begutachter*innen (Lehrende des Ausbildungsinstituts, nicht Lehrsupervisor*in bzw. Lehrtherapeut*in) begutachtet und beurteilt.

Falls eine SFU-Magisterarbeit nicht vorliegt (wenn z.B. kein Studium der Psychotherapiewissenschaften absolviert wird), kann die Ausbildung in Integrativer Gestalttherapie nur unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, wenn anstelle der 20-seitigen Falldarstellung eine umfassende Abschlussarbeit verfasst wird (Umfang: 50 – 100 Seiten). Diese kann folgende Inhalte umfassen:

- 1) Falldarstellung
- 2) Gestalttherapeutische Arbeit in bestimmten Berufsfeldern
- 3) Empirische Arbeit
- 4) Theoriearbeit.

Die Begutachtungsfrist von 10 Wochen beginnt mit dem Abgabetermin. Die Frist kann sich bei Abgabe in den Monaten Juni bis August - je nach Verfügbarkeit der Begutachter*innen - um 4 Wochen verlängern.

Abschlusskolloquium

Vorgesehen ist ein 45-minütiges kollegiales Abschlussgespräch mit beiden Begutachter*innen nach gemeinsamer Terminvereinbarung. Dabei soll der fachliche und persönliche Entwicklungsstand des/der Teilnehmers*in sichtbar werden. Ebenso wird die Falldarstellung/Abschlussarbeit besprochen.

Ausbildungsabschluss

Voraussetzung für die Absolvierung des Abschlusskolloquiums bildet die erfolgreiche und vollständige Absolvierung des Ausbildungscurriculums

Die Falldarstellung / Abschlussarbeit muss angenommen und das Abschlusskolloquium positiv absolviert worden sein.



Folgende Unterlagen sind im FS IG Office vorzulegen:

1. das **vollständig ausgefüllte Studienbuch** mit allen Terminen und Unterschriften für die Seminare (der Name der Trainer*innen muss zusätzlich lesbar ausgeschrieben sein). Bei den Kompakttrainings müssen die Namen der Trainer*innen lesbar vermerkt sein. Die Unterschriften alleine reichen nicht. Bei fehlenden Unterschriften müssen extra Teilnahmebestätigungen, aus denen Name, Seminar und Termin hervorgehen, vorgelegt werden.
2. Im Studienbuch die Bestätigung mit Namen und Unterschrift des/der Lehrtherapeut*in über die erfolgreich und einvernehmlich abgeschlossene **Einzellehrtherapie** (mit Angabe von Gesamtstundenzahl und Zeitraum) im Studienbuch.
3. Im Studienbuch die Bestätigung mit Namen und Unterschrift des/r Lehrsupervisor*in bzw. der Lehrsupervisor*innen über die (mind. 100 AE) **Lehrsupervision** (jeweils Angabe von Zeitraum, Zahl der Supervisionsstunden, Zahl der Praxisstunden) im Studienbuch.
4. Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des **psychotherapeutischen Praktikums** von zumindest 550 AE, davon zumindest 150 AE kontinuierlich in einer anerkannten facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens (Briefpapier der Einrichtung, Stampiglie, Unterschrift der Leitung UND des/r das Praktikum betreuenden eingetragenen Psychotherapeut*in, Zeitraum, Stundenzahl, Datum).
Die Bestätigung muss als psychotherapeutisches Praktikum ausgestellt sein (Anstellungen reichen nicht aus);
Beispiel: *Herr/Frau ist im Rahmen eines aufrechten Dienstverhältnisses seit bei ... im Ausmaß von 20 Wochenstunden beschäftigt. Für das Fachspezifikum anrechenbar sind daraus als psychotherapeutisches Praktikum in der Zeit von ... bis XY Stunden.*
5. die Bescheinigung über die absolvierte **Praktikumssupervision** (gem. PthG. § 6, Abs. 2, Z 2-3) von zumindest 30 AE im Studienbuch.
6. eine Liste der (mind. 600 AE) **Praxisstunden**, übersichtlich mit Namen des*r Studierenden und Kürzel für Patienten und Therapiedauer (Anfang und Ende der Therapie, Anzahl der Stunden), die von dem/der Lehrsupervisor*in kontrolliert und unterschrieben werden muss; bitte verwenden Sie dafür das Formular „Bestätigung der psychotherapeutischen Praxis (600 AE)“.
7. **SFU-Sammel-Zeugnis** über die aus dem Studium für die Anrechnung auf das Fachspezifikum genannten methodenübergreifenden genannten Vorlesungen (alle personalisierten Sammelzeugnisse ab B5 vollständig – keine Vorlesungsverzeichnisse!); die entsprechenden LV müssen farblich gekennzeichnet und die Namen der Trainer*innen ersichtlich sein;
8. Vorlage des **SFU-Magisterdiploms**.

Nach Einreichung und positiver Überprüfung aller erforderlichen Nachweise und Unterlagen auf Vollständigkeit und Anrechenbarkeit, wird dem/der Ausbildungsteilnehmer*in das Abschlusszertifikat sowie die vom FS IG ausgefüllten Einreichungsunterlagen für die Eintragung in die Psychotherapeut*innenliste übergeben.



Für die Einreichung beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sind ein Strafregisterauszug, ein Zeugnis über die somatische Eignung, ein Zeugnis über die psychische Eignung sowie ein Nachweis einer Haftpflichtversicherung (jeweils max. 3 Monate alt), sowie eine Kopie des Abschlusszertifikates vom Propädeutikum und Nachweise über akademische Abschlüsse beizulegen.

Der/die Teilnehmer*in reicht daraufhin selbst alle Unterlagen ein.

Für die Eintragung sind eine österreichische Praxisadresse (bei Tätigkeit in freier Praxis) bzw. ein österreichischer Dienstort (bei Angestelltenverhältnis) sowie die geplante Berufstätigkeit in Österreich erforderlich. Jede Änderung (z.B. Umzug ins Ausland) ist dem Bundesministerium binnen eines Monats zu melden, wodurch die Eintragung bis zu 5 Jahre ruhendgestellt werden kann. Für eine Wiederaktivierung der Eintragung sind entsprechende Fortbildungsnachweise vorzulegen, nähere Informationen erhalten Sie beim Bundesministerium.